

# Ausfüllhilfe: Meldung zum BV-Beitrag

Meldung zum BV-Beitrag

Speichern Abbrechen Vorlagen

Dienstgeber  zuständiger Versicherungsträger  Ordnungsbegriff

BV-Beitrag ab  /  Finanzamt-/Steuernummer  /

Summe der BV-Beiträge  0,00

BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung des BV-Beitrages für geringfügig Beschäftigte  0,00

HINWEIS: Diese Meldungsart darf nur von Vorschreibebetrieben erstattet werden!

Screenshot aus ELDA Software / Meldungserfassung Dienstgeber

**Dienstgeberstammdaten:** Wählen Sie die Dienstgeberdaten und den zuständigen Versicherungsträger aus. Die Stammdaten verwalten Sie im Menü „Meldungserfassung DG“ unter „Dienstgeber“. Das Feld „Ordnungsbegriff“ wird bei der Datenübermittlung von ELDA ignoriert. Es kann daher von Ihnen firmenintern nach Belieben befüllt (z. B. Personalnummer des zu erfassenden Dienstnehmers) oder auch leer gelassen werden.

**„BV-Beitrag ab“:** Tragen Sie das Datum mit jenem Kalendermonat und -jahr ein, ab dem die BV-Beiträge zu berechnen waren ([Infos dazu finden Sie hier](#)).

**„Finanzamt-/Steuernummer“:** Geben Sie die Finanzamt-/Steuernummer ein.

**„Summe der BV-Beiträge“ bzw. „BV-Zuschlag bei jährlicher Abrechnung ...“:** Geben Sie die Summe der tatsächlichen BV-Beiträge aller Beschäftigten und bei jährlicher Abrechnung die Summe der BV-Zuschläge für geringfügig Beschäftigte ein.

## Beachten Sie:

- > Haben Sie bereits eine Meldung zum BV-Beitrag durch Vorschreibebetriebe erstattet, ist in weiterer Folge nur dann eine Meldung erforderlich, wenn sich die Summe der BV-Beiträge oder der BV-Zuschläge gegenüber dem Vormonat geändert hat.
- > Wenn alle Beschäftigten mit BV-Beiträgen abgemeldet und/oder alle BV-Beiträge sowie BV-Zuschläge gemeldet sind, senden Sie uns bitte eine „Nullmeldung“ zu den BV-Beiträgen. Ohne „Nullmeldung“ wird davon ausgegangen, dass keine Änderung eingetreten ist und die BV-Beiträge und BV-Zuschläge auf Basis der letzten Meldung weiter vorzuschreiben sind. Die Beitragsvorschreibung würde dadurch falsche Summen enthalten.